

# #1 Aufwandsentschädigung im Ehrenamt

## Die Ehrenamtspauschale und die Übungsleiterpauschale

*Ob und wie können Vereine Mitglieder (oder auch Externe) für ihre ehrenamtliche Vereinsarbeit entschädigen? Und darf auch der Vereinsvorstand Geld für seine Arbeit bekommen? Was ist der Unterschied zwischen der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale. Diese und ähnliche Fragen kommen in unserer Beratungsarbeit immer wieder auf. Daher soll sich der folgende Vereinstipp diesem Thema widmen.*

Viele kulturellen und sozialen Einrichtungen würden ohne die Arbeit von ehrenamtlichen Helfer\*innen nicht laufen. Um Anreize zu schaffen und Personen für ihre ehrenamtliche Arbeit zu entschädigen, wurde 2013 die Möglichkeit geschaffen, dass Ehrenamtliche für ihre freiwillige Mitarbeit eine **Ehrenamtspauschale** annehmen können, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden. Die **Übungsleiterpauschale** kann darüber hinaus für Aufgaben im pädagogischen Bereich im Verein ebenfalls steuerfrei und sozialabgabenfrei ausgezahlt werden.

**Wer kann die Pauschalen auszahlen?** Öffentliche, öffentlich-rechtliche Institutionen (z.B. Schulen oder Universitäten), gemeinnützige Vereine, Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen können diese Pauschale steuer- und sozialversicherungsfrei an Ehrenamtliche auszahlen.

**Für welche Tätigkeiten können sie ausgezahlt werden?** Eine Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine ausgezahlt werden. Beispiele für diese Tätigkeit sind Arbeit im Vereinsvorstand, Arbeit als Schatzmeister\*in, Putzen der Vereinsräume oder auch die Bürobetreuung. Die Übungsleiterpauschale kann hingegen nur für Tätigkeiten als Ausbilder\*in, Erzieher\*in, Betreuer\*in (oder vergleichbare Tätigkeiten), wie künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege von Menschen mit Behinderungen, Senior\*innen oder erkrankte Menschen geltend gemacht werden.

**Wie hoch sind die Beträge?** Der Freibetrag für die Ehrenamtspauschale für eine Person beträgt maximal 720 Euro im Jahr. Bei der Übungsleiterpauschale darf eine Person bis zu 2.400 Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdienen. Falls die Entschädigungen diese Grenzen übersteigen, müssen sie jedoch versteuert werden. Es dürfen für beide eine Pauschale von maximal 50 Euro pro Stunde angerechnet werden.

Trägerschaft



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



SACHSEN-ANHALT  
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

#moderndenken



Kooperationspartnerin



**Wer kann sie bekommen?** Personen können diese Pauschale nur im Rahmen von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten erhalten. Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt, also ca. 13 Stunden pro Woche.

**Welche Voraussetzungen gibt es noch?** Es muss ein schriftlicher Vertrag vereinbart werden. Vorlagen für einen solchen Vertrag finden Sie dafür im Internet (oder gerne könne sie uns auch dafür kontaktieren). Ebenfalls darf die Vereinssatzung das Zahlen von Aufwandsentschädigungen nicht verbieten. Um die Ehrenamtspauschale als Vergütung der Vorstandstätigkeit nutzen zu können, muss die Satzung dies ausdrücklich erlauben.

**Sind diese kombinierbar?** Prinzipiell sind die Freibeträge kombinierbar, jedoch nur, wenn sie für unterschiedliche Tätigkeiten im selben oder auch in anderen Vereinen ausgezahlt werden.

**Wie stehen diese Freibeträge im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld?** Auf ALG I gibt es keine Anrechnung und bei LG II darf die monatliche Auszahlung 200 Euro nicht überschreiten.

**Wie ist das alles gesetzlich geregelt?** Der Übungsleiterfreibetrag ist in Paragraf 3 Nummer 26 und der Ehrenamtspauschale in Paragraf 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) gesetzlich festgelegt.

Im September 2019 hat der Bundesrat einen Entwurf für ein Gesetz veröffentlicht, in welchem empfohlen wird, den Freibetrag für die Übungsleiterpauschale auf 3.000 Euro und für die Ehrenamtspauschale auf 840 Euro zu erhöhen. Aufgrund der Corona Krise wurde dieses Vorhaben jedoch erstmal nicht weiter vorangetrieben, sodass erstmal weiterhin mit den Beträgen von 2400 Euro und 720 Euro zu rechnen ist.

Falls Sie Fragen dazu haben oder sich für den kommenden Newsletter ein bestimmtes Thema wünschen, schreiben Sie mir doch gerne an:  
bettina.heyder@agsa.de

Quellen:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere\\_Steuerthemen/Buergerschaftliches\\_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtspauschale.html) (letzter Abruf: 03.07.2020)

<http://www.ehrenamt-deutschland.org/verguetung-aufwandsentschaedigung/ehrenamtspauschale.html> (letzter Abruf: 03.07.2020)

<https://www.vereinswelt.de/ehrenamtspauschale> (letzter Abruf: 03.07.2020)

<https://www.finanztip.de/uebungsleiterpauschale/> (letzter Abruf: 03.07.2020)

Trägerschaft



Gefördert durch:



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

#moderndenken



ottostadt  
magdeburg

Kooperationspartnerin

